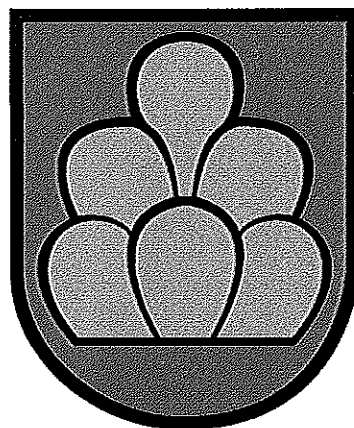


**VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG
DER SCHUL- UND SPORTANLAGEN**



13. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Artikel	<u>Seite</u>
Allgemeines / Vorschriften	1 bis 10	3-4
Belegungsorganisation + Reservation	11 bis 14	4-5
Benützungsvorschriften	15 bis 19	5-6
Sportplatz	20 bis 24	6
Beach-Volleyballfeld	25	7
Wirtschaftsbetrieb	26 bis 30	7
Haftung / Zuwiderhandlungen	31	8
Schlussbestimmungen	32 bis 33	8
Anhang I	Gebührentarif	

Der Gemeinderat Eriswil erlässt, gestützt auf Artikel 15, Absatz 2, der Gemeindeordnung vom 21. Juni 2006 folgende

Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen Eriswil

Allgemeines / Vorschriften

- Zuständig** **Art. 1** ¹ Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung von Schulräumen, der Turnhalle (MZH), des Mehrzweckraumes (MZR), der dazugehörenden Nebenräume, der Parkplätze und der Sportanlagen der Schule ist die Gesamtschulkommission (GSK).
- ² Der Hauswart ist bevollmächtigtes Aufsichtsorgan, seine Anweisungen sind in jedem Falle zu befolgen.
- Vorrecht** **Art. 2** ¹ Einwohnergemeinde, Schule, Kirche und einheimische Vereine haben gegenüber anderen Bewerbern das Vorrecht.
- ² Der Unterricht der Schule darf durch die Vereine nicht beeinträchtigt werden.
- ³ Die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, der Kirchgemeinde geeignete Räume für KUW und Sonntagsschule zur Verfügung zu stellen (Zuweisung durch die GSK).
- ⁴ Bei Doppelbelegung des MZR hat die Kirchgemeinde den Vorrang. Die Kirchgemeinde hat das Recht, den MZR für kirchliche Zwecke und Apéros zu benützen. Der Kirchgemeinderat meldet seine Anlässe der GSK laufend. Bei der Festlegung seiner Anlässe hat der Kirchgemeinderat den durch die Ortsdelegiertenversammlung aufgestellten Jahresplan zu respektieren.
- Schliesszeiten** **Art. 3** ¹ Das Schulhaus und seine Anlagen und Räume werden um 22.00 Uhr geschlossen. Vereinsübungen, Kurse etc. sind rechtzeitig zu beenden.
- ² Die Vereine sind der Gemeinde gegenüber verantwortlich, dass die Räumlichkeiten nach jeder Benützung abgeschlossen werden.
- ³ Die offiziellen Schliesszeiten der Schulanlagen während der Ferienzeiten werden jährlich im Anzeiger publiziert. Für diese Zeit werden grundsätzlich keine Anlässe genehmigt.
- ⁴ Betriebszeiten Sportplatz und Beach-Volleyballfeld siehe Art. 20 und 24.
- Rauchfrei** **Art. 4** Das Rauchen ist im ganzen Schulhaus- und Mehrzweck-Gebäude und auf dem ganzen Sportplatz-Areal untersagt! Raucher benützen die dafür vorgesehenen, markierten Raucherzonen.
- Sicherheit** **Art. 5** ¹ Bei Anlässen in der Turnhalle ist vom Veranstalter ein Pikettendienst zu organisieren, der aus mindestens zwei instruierten Feuerwehrleuten oder verantwortungsbewussten Vereinsmitgliedern zu bestehen hat. Diese müssen über die vorhandenen Feuerlöschinstallationen orientiert sein. Ein Plan ist auf der Homepage der Gemeindeverwaltung einsehbar (<http://www.eriswil.ch>). Eine eventuelle Entschädigung geht zu Lasten des Vereins.

²Sämtliche Ausgänge (inkl. Souterrain) müssen zugänglich sein.

³Die Anzahl von max. 300 Personen in der Mehrzweckhalle darf nicht überschritten werden (gemäss Sicherheitsbestimmungen).

Sorgfalt

Art. 6 ¹ Sämtliche zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und das Inventar sind mit Sorgfalt zu behandeln. Schäden sind dem Schulhauswart zu melden und müssen durch den verantwortlichen Verein resp. Veranstalter finanziell getragen werden.

² Mit Warmwasser und Strom ist sparsam umzugehen. Nach der Veranstaltung sind sämtliche Lichter (inkl. Aussenlampen) zu löschen.

³ Während der Heizperiode ist der untere Eingang in die Mehrzweckhalle, pfarrhausseitig, zu benützen (Ausnahme Gehbehinderte).

⁴ Jede Manipulation an Beleuchtungs- und Heizungseinrichtungen ist untersagt.

⁵ Das Klettern auf Zäune und Ballfangnetze ist verboten.

⁶ Hunde sind auf dem Schulgelände und dem Sportplatz an der Leine zu führen.

⁷ Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben.

Haftung

Art. 7 ¹ Für alle Beschädigungen haftet der Benützer gegenüber der Gemeinde. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für persönliches Eigentum ausdrücklich ab.

² Für die Aufbewahrung von vereinseigenen Mobilien und Geräten ist eine besondere Bewilligung einzuholen. Die Gemeinde haftet nicht für Vereinsmobiliar.

Parkieren

Art. 8 ¹ Fahrzeughalter sind durch die Vereine anzuweisen, die Parkplätze beim Schulhausplatz und Parkplatz Mühlematte zu benützen.

² Das Parkieren auf dem Rasen ist verboten.

³ Es ist untersagt, Autos auf Trottoirs abzustellen.

⁴ Die Ausfahrt des Feuerwehrmagazins muss zwingend freigehalten werden.

⁵ Die Durchfahrt Brännliplatz / Pfarrgässli muss für Notfallfahrzeuge zwingend gewährleistet sein.

Signalisation

Art. 9 ¹ Die Veranstalter sind verantwortlich für die Signalisation mit Park- und Fahrverbotstafeln.

² Die Schilder können beim Schulhauswart bezogen werden.

Verantwortung

Art. 10 ¹ Die Veranstalter sind verantwortlich für die Einhaltung der unter Art. 8 und 9 genannten Parkierungsvorschriften.

² Bei Zuwiderhandlungen haftet der Veranstalter.

Belegungsorganisation und Reservation

Planung

Art. 11 Die Veranstaltungsdaten der Vereine werden an der Ortsdelegiertenversammlung zu Beginn des Kalenderjahres im Belegungsplan aufgenommen.

Gesuche	<p>Art. 12 ¹ Gesuche müssen durch die GSK genehmigt werden.</p> <p>² Bewilligt werden grundsätzlich nur gemeinnützige, kulturelle, kirchliche und sportliche Anlässe, sowie jene Gesuche, welche den Schulbetrieb nicht beeinflussen.</p> <p>³ Gesuche sind mindestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich an das Sekretariat der GSK einzureichen.</p>
Formulare	<p>Art. 13 Diese Verordnung und das Gesuchsformular sind direkt auf der Gemeindeverwaltung oder auf deren Homepage (http://www.eriswil.ch) erhältlich.</p>
Gebühren	<p>Art. 14 ¹ Für ortsansässige Vereine sind die Sportanlagen und Übungslokale zu Trainings- und Übungszwecken gebührenfrei.</p> <p>² Räumlichkeiten für nicht kommerzielle Anlässe können von ortsansässigen Vereinen kostenlos gemietet werden.</p> <p>³ Für Anlässe wie Beerdigungen, Hochzeitsapèros etc. erfolgt eine Verrechnung gemäss Gebührentarif (vgl. Spezialtarif).</p> <p>⁴ Die Geschirrbenützung sowie deren allfällige Nachreinigung und die Reinigung der Räumlichkeiten durch den Hauswart werden nach Gebührentarif verrechnet.</p> <p>⁵ Der normale Stromverbrauch ist in den Mietgebühren inbegriffen.</p>

Benützungsvorschriften

MZH	<p>Art. 15 ¹ Für die Benützung der MZH ist der Benützungsplan massgebend.</p> <p>² Untervermietung an ortsansässige Vereine ist möglich, bedingt aber eine Bewilligung durch die GSK.</p> <p>³ Gesuche für Dauerbenutzungen am Samstag und Sonntag werden nicht bewilligt.</p> <p>⁴ Die MZH darf nur barfuss oder in Hallenturnschuhen betreten werden, sofern der Turnhallenboden nicht mit Bodenschutz belegt ist.</p>
Bühne	<p>Art. 16 Der Hauswart überwacht die Bühneneinrichtungen, er kann von den Bühnenbenützern für die Bedienung der technischen Einrichtungen angefordert werden. Besorgen die Vereine diese Arbeit selber, haben sie hierfür eine verantwortliche Person zu bestimmen.</p>
Einrichten	<p>Art. 17 ¹ Das sorgfältige Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung, der Tische und der Bühneneinrichtung, sowie das Verlegen des Bodenschutzbelags ist Sache des Veranstalters und hat nach den Weisungen und unter Aufsicht des Hauswarts zu erfolgen.</p> <p>² Nach Abendvorstellungen muss die Turnhalle am Morgen des folgenden Werktages der Schule wieder zur Verfügung stehen.</p>
Proben	<p>Art. 18 ¹ Die GSK ist dafür besorgt, dass die Bühne im Winterhalbjahr an mindestens einem Abend den Vereinen zum Proben von Theaterstücken zur Verfügung steht.</p>

² Den Vereinen wird das Recht eingeräumt, in den zwei Wochen vor der Veranstaltung je einen zusätzlichen Abend beanspruchen zu können.

³ Die aufführenden Vereine achten bei ihrer Terminwahl darauf verschiedenen Wochentage ein zu planen, damit die trainierenden Vereine so wenig als möglich in ihrem Trainingsbetrieb eingeschränkt werden.

⁴ Der aufführende Verein hat mindestens 30 Tage vor der ersten Benützung das Schulsekretariat, den Hauswart und die auf dem Turnhallenbenützungsplan aufgeführten Vereine zu verständigen.

Geräte

Art. 19 ¹ Geräte dürfen nur auf schriftliches Gesuch hin unter Verantwortung des Gesuchstellers ausgeliehen werden.

² Nach jeder Turnstunde sind Geräte und Turnmatten sorgfältig an den für sie bestimmten Platz weg zu räumen.

³ Zu den Geräten ist Sorge zu tragen. So dürfen Pauschenpferde, Matten usw. nicht geschleppt sondern müssen getragen werden.

³ Die in der MZH deponierten Geräte dürfen nicht im Freien benützt werden.

⁴ Allfällige Beschädigungen an Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

⁵ Hanteltraining sowie Kugelstossen sind in der MZH nur mit geeignetem Material zu betreiben.

⁶ Die Turn- und Sportvereine haben ihr Kleinmaterial selbst zu besorgen und getrennt zu lagern.

Sportplatz

Zufahrt

Art. 20 Die Zufahrt zum Sportplatz führt durch ein Wohnquartier. Die polizeilichen Vorschriften bezüglich Lärm und Geschwindigkeit sind unbedingt einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit Platzverbot bestraft werden.

Zeiten

Art. 21 Betriebszeiten an Werktagen ist von Ende Schulbetrieb bis 22.00 Uhr, an Wochenenden von 09.00 – 22.00 Uhr. Die Nachtruhe resp. die Schliesszeit ab 22.00 Uhr muss zwingend eingehalten werden.

Fairplay

Art. 22 Ausserhalb der Benutzungszeiten von Schule und Vereinen steht die Anlage der Bevölkerung zur Verfügung. Es gelten die Fairplay-Regeln, Toleranz gegenüber anderen Benutzern.

Rasen

Art. 23 Der Rasen kann im Interesse der Schonung durch den Hauswart gesperrt werden. Das Bestreuen des Rasens mit Sägemehl ist untersagt (Weisskalk verwenden).

Hartplatz

Art. 24 ¹ Auf dem Hartplatz gilt ein absolutes Fahrverbot (inkl. Velos).

² Auf dem Fussgängerweg zum Feld ist absolutes Fahrverbot für Mofas und Autos.

³ Auf dem Tartanbelag ist die Stollenlänge mit 6 mm begrenzt.

Beach-Volleyballfeld

- Belegungen und Reservationen
- Art. 25** ¹ Der Belegungsplan ist auf der Homepage der Gemeinde ([http://www.eriswil.ch/freizeit-kultur/Raumbenutzung Schul- und Sportanlagen](http://www.eriswil.ch/freizeit-kultur/Raumbenutzung_Schul-_und_Sportanlagen)) einsehbar.
- ² Das gesamte Beach-Volleyballfeld kann von Montag bis Freitag, 18.00 – 22.00 Uhr, und von Samstag bis Sonntag, 10.00 – 22.00 Uhr, reserviert werden.
- ³ Die Reservation des Beach-Volleyballfeldes ist Gebührenpflichtig und wird Ende Saison durch die GSK Eriswil in Rechnung gestellt. Das reservierte Beach-Volleyballfeld wird bei jedem Wetter verrechnet, auch wenn es nicht genutzt wurde!
- ³ Reservationen können nur per E-Mail an gemeindeverwaltung@eriswil.ch, mit folgenden Angaben gemacht werden: Name, Adresse, Telefonnummer, Verein, Datum und Zeit. Die Reservation sollte frühzeitig gemacht werden.
- ⁴ Ortsansässige Vereine können jeweils bis Ende März kostenlos für die ganze Saison (April-September) Reservationen für Trainingszeiten eingeben.
- ⁵ Reservationen für kommerzielle Anlässe erfolgen über das offizielle Gesuchsformular für Schulraumbenützungen.

Wirtschaftsbetrieb

- Gesuch
- Art. 26** ¹ Den Vereinen wird auf Gesuch hin gestattet, in der Schulliegenschaft Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb durchzuführen.
- ² Das Gesuch für gastgewerbliche Einzelbewilligung sowie das Jugendschutzkonzept (erhältlich auf der Gemeindeverwaltung) sind der Gemeinde einzureichen.
- Kinder- und Jugendschutz
- Art. 27** ¹ Der Organisator ist verantwortlich, dass die Bestimmungen für den Jugendschutz eingehalten werden (<http://www.jugendschutzbern.ch>).
- ² Insbesondere die Bestimmungen über den Alkoholausschank sind strikt einzuhalten.
- ³ An Barbetrieben haben schulpflichtige Kinder keinen Zutritt.
- Bar/Alkohol
- Art. 28** ¹ Die Genehmigung einer Bar, sowie deren Standort, erfolgt durch die Gesamtschulkommission, mittels des offiziellen Gesuchsformulars. (Als Standorte werden die Garderoben oder der Eingang der MZH empfohlen.)
- ² Der Veranstalter muss, wie bereits unter Art. 26 Abs. 2 erwähnt, zwingend ein Gesuch für eine gastgewerbliche Einzelbewilligung auf der Gemeindeverwaltung einreichen. Das Gesuchsformular ist auf der Homepage des Kantons Bern (www.jgk.be.ch) oder auf der Gemeindeverwaltung erhältlich.
- ³ Der Barbetrieb wird, gemäss Gebührentarif, mit einer Betriebsgebühr verrechnet. Zusätzlich können, abhängig vom Standort, Raumbenützungskosten anfallen.

- Abfall **Art. 29** ¹ Die Kehrrichtentsorgung obliegt dem Veranstalter.
² Die Entsorgung erfolgt über die dafür vorgesehenen Container.
³ Die Kehrrichtentsorgung ist in der Benützungsgebühr enthalten.
- Notausgang **Art. 30** Der Notausgang muss während der ganzen Dauer des Anlasses zugänglich und aufgeschlossen sein.

Haftung / Zuwiderhandlungen

- Verantwortung **Art. 31** ¹ Die bestehenden Vorschriften und Weisungen sind einzuhalten.
² Der Veranstalter trägt für allfällige Missstände, Missbräuche oder Schäden die Verantwortung und kann haftbar gemacht werden.
³ Der Hauswart ist ermächtigt bei Zuwiderhandlungen direktes Platzverbot zu erteilen.
⁴ Die Gesamtschulkommission entscheidet bei Unklarheiten.

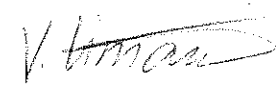
Schlussbestimmungen

- Aufheben von Erlassen **Art. 32** ¹ Folgender Erlass wird aufgehoben:
- Die Verordnung vom Januar 2009 über die Benützung der Schul- und Sportanlagen Eriswil wird aufgehoben.
² Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden alle weiteren ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- In Kraft-Treten **Art. 33** ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Eriswil, 13. Dezember 2012

GEMEINDERAT ERISWIL

Der Präsident Der Sekretär



Heinz Ruch

Valdet Limani



Gebührentarif

	Anlässe einheimischer Veranstalter	Anlässe auswärtiger und privater Veranstalter	Spezialtarif
Räumlichkeiten	<i>pro Tag/Abend, wo nicht anders vermerkt</i>		<i>pauschal</i>
Mehrzweckhalle (inkl. Buffet, Bühne und Signalisationsmaterial)			/
Miete für 1 Tag	160.-	510.-	
Miete für 2 Tage	260.-	910.-	
Miete für 3 Tage	360.-	1'210.-	
Garderoben und Duschen MZH (separat, ohne MZH)	50.-	100.-	
WC-Anlagen Schulhaus und MZH (separat, ohne MZH)	50.-	100.-	50.-
Buffet Eingang Turnhalle MZH (separat, ohne MZH)	50.-	100.-	50.-
Mehrzweckraum (MZR)	50.-	250.-	50.-
Küche Mehrzweckraum (MZR)	50.-	100.-	50.-
Miete Glasvitrine pro Stück	0.-	10.-	
Aussenanlagen			
Brünnelplatz	50.-	100.-	gratis
Parkplätze (Hartplatz / beim Sportplatz)	gratis	gratis	gratis
Trockenplatz (Allwetterplatz) inkl. Leichtathletikanlage	100.-	200.-	gratis
Beach-Volleyballfeld pro Stunde (bis max. Fr. 100.- / 200.-)	10.-	20.-	gratis
Rasen-Spielfeld	100.-	200.-	gratis
Rasenplatz beim Schulhaus	50.-	100.-	gratis
Barbetrieb			
Barbetrieb, pauschal pro Anlass (max. 2 Tage)	250.-	500.-	/
Geschirr			
Geschirrbenutzung, pauschal	30.-	50.-	30.-
Weinglas / kleine Löffel	1.-	1.-	1.-
Bierglas	2.-	2.-	2.-
Kaffeeglas	3.-	3.-	3.-
Tasse / Unterteller	4.-	4.-	4.-
Dessert-Teller	5.-	5.-	5.-
Gabel / Messer / Löffel	6.-	6.-	6.-
Fleischteller	8.-	8.-	8.-
Reinigungsaufwand Hauswart			
Reinigungsaufwand Hauswart, pro Stunde*	50.-	50.-	/
Stornierungen von Reservationen			
Stornierungen (Unter 30 Tagen vor Anlass)	50.-	50.-	/
Trainingseinheiten Sportanlage Wüeri: Rasen-Spielfeld, Trockenplatz, inkl. Dusche und Garderobe			
	Auswärtige Jugendorganisationen <i>(bis 16 Jahre)</i>	Auswärtige Organisationen	
Jahrespauschale (regelm. Trainingseinheiten à 1,5 Std.)	200.-	350.-	
Trainingseinheiten einzeln à 1,5 Std.	15.-	25.-	

*Die Berechnung des Ansatzes enthält Kosten für Reinigungsmaterialien etc.